JGHV Landesverband NRW e.V.

Vertreterversammlung am 16.06.2024, 10.00 Uhr

Protokoll

Einladung von: Peter Wingerath, 1 Vorsitzender des JGHV-Landesverbandes NRW -

jagdkynologische Vereinigung- e.V. 07.05.2024

Teilnehmer: für den Vorstand:

1. Vorsitzender Peter Wingerath

2. Vorsitzender Jörg Wöhrmann

Schatzmeister Martin Mundfortz

Schriftführerin Jutta Lünenschloß

Beisitzer Rüdiger Engling

Krankheitsbedingt entschuldigt und nicht anwesend:

Josef Hamacher

Versammlungsort: Restaurant Heimingshof, An der Stever 7, 45721 Haltern am See

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 14.00 Uhr

Bestandteil des Protokolls ist die Power-Point-Präsentation, die als Anlage diesem Protokoll beigefügt ist, sowie die Kassenberichte

Tagesordnung gemäß Einladung:

- 1. Begrüßung
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3. Genehmigung der Tagesordnung
- 4. Totengedenken
- 5. Genehmigung des Protokolls der JHV JKV 2023, veröffentlicht auf

www.jkv-nrw.de - Aus der Arbeit der JKV NRW

6. Bericht des 1. Vorsitzenden

- a. NRW
 - i. Anerkennung VGP als Brauchbarkeitsnachweis Stöbern-Sachstand
 - ii. Anerkennung des Landesverbands als Vereini9gung der Jäger-Sachstand
 - iii. Zusammenarbeit mit dem LJV
- b. JGHV
 - i. Richteranwärterseminar
 - ii. Prüfungsfragen an Stammbuchkommission
 - iii. Verbandstag
 - iv. Tierschutz
- 7. Bericht des Kassenwarts
- 8. Bericht der Kassenprüfer
- 9. Entlastung des Vorstands
- 10. Aussprache zur Arbeit des Vorstandes des JGHV LV NRW e. V. und zum Verhältnis zum LJV
- 11. Wahlen
 - a. Vorsitzender
 - b. Stellvertretender Vorsitzender
 - c. Kassierer
 - d. Schriftführer
 - e. 1. Beisitzer
 - f. 2. Beisitzer
- 12. Beantragung der Anerkennung des JGHV Landesverband NRW e. V. als Vereinigung der Jäger gem. § 52 LJG NRW
- 13. Verschiedenes

Vor Beginn der Versammlung wurden die Stimmzettel an die 1. Vorsitzenden der vertretenden Vereine oder an deren Bevollmächtigte nach Kontrolle der Bevollmächtigung durch Martin Mundfortz und Jutta Lünenschloß ausgehändigt.

Die Vertreter quittierten ihre Stimmberechtigung unter Vorlage ihrer Legitimation mit ihrer Unterschrift in der Anwesenheitsliste

Von den 86 Mitgliedsvereinen waren danach 65 Vereine stimmberechtigt vertreten.

1. Begrüßung

Der 1. Vorsitzende Peter WINGERATH begrüßt die anwesenden Vertreter/*innen der Vereine und der Kreisjägerschaften. Besonders werden der Obmann f. d. Prüfungswesen des JGHV, Herr Josef Westermann, der Landesobmann für das Jagdhundewesen LJV NRW, Herr Sven Kappert sowie weitere Teilenehmer/*innen des Präsidiums des LJV begrüßt.

Einige Mitglieder sowie Vertreter des JGHV-Präsidiums hatten sich im Vorfeld entschuldigt.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zur Vertreterversammlung wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Grundlage war die Einladung vom 07.05.2024 sowie der Erweiterung der Tagesordnung zu Top, 10, 11 und 12 vom 07.05.2024.

Die Beschlussfähigkeit wurde einstimmig festgestellt.

3. Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde einschließlich der Erweiterung (Wahl der Kassenprüfer) einstimmig genehmigt.

4. Totengedenken

Peter Wingerath bittet die Vereine darum, zukünftig eine Mitteilung über die Verstorbenen zukommen zu lassen, damit diese namentlich benannt werden können.

Die Versammlung erhebt sich von ihren Plätzen, um in einer stillen Minute der im letzten Jahr verstorbenen Mitglieder zu gedenken.

5. Genehmigung des Protokolls der JHV JKV 2023, veröffentlicht auf

www.jkv-nrw.de - Aus der Arbeit der JKV NRW

Das Protokoll der Vertreterversammlung 2023 ist auf der Internetseite <u>www.jkv-nrw.de</u> veröffentlicht.

Durch Peter Wingerath wurde eine Berichtigung im Protokoll benannt. Es muss in einem Punkt "Sachsen" und nicht "Niedersachsen" heißen.

Durch Herrn Lacher wurde die Frage gestellt, warum die JHV der JKV letztes Jahr nicht – wie sonst im Juni – sondern erst im August stattfand. Ihm wurde erklärt, dass es seitens der gebuchten Veranstaltungsörtlichkeit eine Absage gegeben hat und deshalb ein neuer Tagungsort kurzfristig organisiert werden musste. Herr Lacher kritisierte ferner, dass zwei seiner Wortmeldungen nicht protokolliert seien und kündigte daher an, dass Protokoll deswegen nicht zu genehmigen.

Bei der Abstimmung zur Genehmigung des Protokolls gab es eine Gegenstimme und zwei Enthaltungen.

Das Protokoll wurde somit mehrheitlich genehmigt.

An dieser Stelle holte der Vorsitzende die Begrüßung von Josef Westermann, JGHV Obmann Prüfungswesen und Vertreter des JGHV Präsidiums nach.

Hiernach erfolgte ein Grußwort durch Herrn Westermann als Vertreter des JGHV Präsidiums. Er bedankt sich bei allen Richtern, ohne die es nicht geht. Er dankt dem Vorstand des Landesverbandes im Namen des Präsidiums. Insbesondere hob er die Verdienste des Landesverbandes bei der Durchführung der Richteranwärterseminare und die Rückholung der "Müller"-Ente hervor

6. Bericht des 1. Vorsitzenden

a. NRW

i.

Peter Wingerath erteilte zunächst Jörg Wöhrmann das Wort.

Jörg Wöhrmann berichtet, dass zu dem Thema "Anerkennung der VGP als Brauchbarkeitsnachweis Stöbern" zuletzt ein weiteres Sachgespräch in der Geschäftsstelle des LJV stattgefunden hat und stellt den aktuellen Sachstand vor

Wegen des Ergebnisses wird verwiesen auf die dem Protokoll beigefügte Power-Point-Präsentation, die Bestandteil des Protokolls ist.

ii.

Des Weiteren nimmt Jörg Wöhrmann das Thema zur Anerkennung als Verband gem. § 52 LJG NW auf.

Hierzu wird auf die Anlage zur Vertreterversammlung und auf die Power-Point-Präsentation hingewiesen.

b. JGHV

i. Top 6 Richteranwärterseminare

RAW Seminare sind gem. Verbandsrichterordnung von den JGHV Landesverbänden durchzuführen

Anregung des JGHV Landesverbandes:

- Durchführung von Aufbauseminaren auf Basis der Einführungsseminare für Spezialzuchtvereine für rassespezifische Angelegenheiten
- Richterschulungen speziell für die Anwärter
- diese könnten je eine im Frühjahr und eine im Herbst unmittelbar vor den jeweiligen Prüfungen durchgeführt werden.

Es wurde eine Umfrage bei den Teilnehmern des RAW Seminares durchgeführt und die Ergebnisse vorgestellt.

Hierzu wird durch Herrn Westermann mitgeteilt, dass der Leitfaden für die Einführungsseminare erstellt ist. Dieser wird demnächst auf der Homepage veröffentlicht

Hierzu wird auf die Power-Point-Präsentation als Anlage zur Vertreterversammlung hingewiesen

ii. Prüfungsfragen an die Stammbuchkommission

Es wird eine Neufassung der VZPO im Jahr 2027 erfolgen. Hierzu erfolgte ein Projektvorschlag an den JGHV, vorbereitend bei den Vereinen Praxisfragen abzurufen, um auf dieser Grundlage wiederkehrende Fälle im Rahmen der VZPO Neufassung einheitlich zu regeln. Es wurde angeregt, diese Fragen über die Landesverbände zu sammeln, zu bündeln, aufzuarbeiten und bearbeitungsfertig an die Stammbuchkommission weiterzugeben

Herr Westermann berichtet das die in 2025 zu überarbeitende VStPO zu 98 % fertig ist und ein erster Entwurf in der Augustausgabe des "Der Jagdgebrauchshund" veröffentlicht wird. Er beklagt, dass schon Versionen unabgesprochen im Umlauf seien.

Zu weiteren Ausführungen wird auf die Power-Point-Präsentation als Anlage hingewiesen.

iii. Verbandstag

Herr Wingerath berichtet weiter

Hier wurde u.a. erneut eine Diskussion über die Punktevergabe auf Anlageprüfungen geführt.

Die neue EDV erlaubt eine statistische Auswertung von Prüfungsergebnissen über längere Zeiträume, auch jahresübergreifend

Demnach sollte ein Überdenken der Punktevergabepraxis erfolgen.

iv. Tierschutz

PETA und andere Tierrechtsorganisationen machen weiterhin Druck.. Das LANUV will nun erneut die Schliefenanlagen und hierbei insbesondere die Fuchshaltung überprüfen. Dazu werden nun die Anlagen aufgesucht. Die Kommunikation unter den Betreibern der Schliefenanlagen läuft jedoch nicht reibungslos. Offensichtlich werden nicht alle Besuche durchgemeldet und werden die Betreiber von noch nicht besuchten Anlagen nicht informiert.

Auch die von DJV und JGHV geplante Studie zum Stress der Füchse ist noch nicht angelaufen. Hier besteht noch Uneinigkeit zwischen den Zuchtvereinen und der Kompetenzgruppe Baujagd. Die TiHo Hannover ist mit der Studie beauftragt und möchte nun bis zum 30.06.2024 wissen, ob und wie es weitergeht. Zurzeit steht hierzu eine Videokonferenz mit den Beteiligten aus.

- Zum Thema Unterbringung in Hundeboxen liegt noch kein Ergebnis vor. Es ist eine rechtliche Klärung durch den VDH angestrebt
- Das ursprünglich angedachte Kupierverbot ist nach aktuellem Stand verworfen worden.
- Qualzuchtmerkmale: Hier wurde auf die Teckel hingewiesen, deren Zucht verboten werden könnte.
- GOT-Anwendung auf Röntgenuntersuchungen und Begutachtungen

 Die Röntgenuntersuchungen sind sehr teuer geworden, einige GRSK-Gutachter
 haben ebenfalls die Gebühren unter Hinweis auf die GOT angehoben. Hier sieht Herr

Wingerath Klärungsbedarf, noch zumal es noch keine Gentests gibt, die zukünftig die Röntgenuntersuchungen ersetzen könnten. Da alle Zuchtvereine für mittel- und große

Rassen letztlich betroffen seien, muss das letztlich über den VDH geklärt werden.

7. Bericht des Kassenwarts

Durch den Schatzmeister Martin Mundfortz wird der Bericht für den Zeitraum 01.08.2023 – 31.12.2023 und der Bericht vom 01.01.2024 bis zum 06.06.2024 vorgestellt.

Zukünftig wird die Kassenführung pro Kalenderjahr vorgetragen

Siehe Anlage Kassenberichte

8. Bericht der Kassenprüfer

Es erfolgt der Bericht der Kassenprüfer durch Franz Hermanns

Es wurde mitgeteilt, dass alle Belege vorhanden und gut einsehbar waren. Es gab keine Beanstandungen

9. Entlastung des Vorstandes

Die Kassenprüfer Franz Hermanns und Stephan Breuer beantragten die Entlastung des Vorstandes.

Der Vorstand wurde einstimmig entlastet.

10. Aussprache zur Arbeit des Vorstandes des JGHV LV NRW

Hierzu erfolgen Wortmeldungen von Frau Petra Bauernfeind-Beckmann, Vorsitzende der KJS Hubertus Recklinghausen und Vertreterin des LJV Präsidiums. Sie äußerte sich sehr positiv über den JGHV-Landesverband und dass sie die geleistete Arbeit des JGHV LV NRW sehr wertschätze. Für den LJV NRW betonte sie, dass eine weiterhin gemeinsame Zusammenarbeit eine größere Schlagkraft und mehr Gewicht hätte als die Gründung bzw. Beantragung der Anerkennung eines JGHV Landesverbandes NRW als Vereinigung der Jäger. Sie kritisiert wiederum ein Schreiben des JGHV Präsidenten Karl Walch an die LJV Präsidentin Nicole Heitzig. Dieses sei in der Verwendung der gewählten Formulierung unangemessen gewesen.

Herr Wöhrmann berichtet zunächst über die geführten Gespräche und die Arbeit, die zum unter TOP 6 vorgestellten Sachstand in Sachen Anerkennung VGP für BP § 8 Stöbern geführt haben

Hierzu wird auf die Power-Point-Präsentation als Anlage zur Vertreterversammlung hingewiesen

Es erfolgt hiernach die Zuschaltung des Präsidenten des JGHV, Herrn Karl Walch per Videokonferenz.

Dieser befindet sich derzeit auf einem Seminar in Baden-Württemberg. Durch ihn erfolgt die Begrüßung aller Anwesenden, so wie der Dank an den Vorstand des JGHV Landesverband NRW.

Er hebt Bedeutung und Notwendigkeit gut organisierter JGHV Landesverbände hervor. Die Arbeit des JGHV funktioniert nur gemeinsam mit den Landesjagdverbänden, aber in wechselseitiger Anerkennung für ein gemeinsames Ziel

Herr Walch dankt Peter Wingerath und Jörg Wöhrmann für ihre geleistet Arbeit. Beide sind maßgeblich dafür verantwortlich, dass die lebende Ente im Landesjagdgesetz verankert

wurde. Beide haben sich dafür eingesetzt, dass auch eine 2. I. E. Auf Spezialprüfungen gearbeitet werden darf.

Er ermahnt noch einmal, dass die lebende Ente kein politischer Spielball sein dürfe.

Des Weiteren thematisiert er das Thema Anschneideprüfung und wendet sich persönlich an Herrn Sven Kappert.

Statistisch ist belegt, dass weniger als 1 % (vor 2017) der Hunde auf der VGP/VPS durchgefallen sind, weil sie angeschnitten haben.

Aus diesem Grund wurde die Anschneideprüfung 2017 aus der PO entfernt

2023 wurde dann vom LJV NRW "ein Fass aufgemacht" was das Thema "Anschneideprüfung" und auch das Thema "Laut" angehen würde.

Es sollte vorher überlegt werden, was Zahlen und Fakten sind.

Ein weiteres Thema war die Anerkennung der Vereinigung der Jäger.

Er teilte mit, dass z.B. die Berufsjäger in NRW eine andere Form der Vereinigung der Jäger darstellen. Es sollte sich doch hier jedoch nicht um eine Konkurrenzorganisation handeln, da wird doch alle an einem Strang ziehen. Genauso könne sich das auch für den JGHV LV NRW darstellen

Am Ende zählt die Sache!

Er habe versucht, mit der Präsidentin des LJV NRW, Frau Heitzig, zu sprechen.

Diese habe ihm jedoch deutlich gemacht, dass sie keine Sachkenntnis vom Thema "Anschneideprüfung" habe und darum gebeten, dieses Thema ausschließlich mit Sven Kappert und Berthold Antpöhler zu besprechen.

Herr Walch wünschte der Versammlung einen weiteren guten Verlauf und verabschiedete sich.

Herr Wingerath übernahm nun und stellte den Ausblick für das weitere Vorgehen vor.

Hierzu wird auf die Power-Point-Präsentation als Anlage zur Vertreterversammlung hingewiesen

Zum Ende seiner Ausführungen wurde er mehrfach von Versammlungsteilnehmern unterbrochen. Herr Kuckelkorn hatte den Einwand, dass die besprochenen Themen normalen Hundeführern nicht zu vermitteln seien. Dem wurde seitens Herrn Wingerath

begegnet, dass dies auch nicht erforderlich sei, sondern weitreichende verbands- und sachpolitische Themen wie die hier besprochenen unter den anwesenden sachkundigen Vereinsvertretern diskutiert werden müssen

Herr Lacher sprach Herrn Wingerath Sach- und Sozialkompetenz ab.

Herr Meer äußerte sich kritisch das Herr Wingerath während der Wortmeldung von Frau Bauernfeind Beckmann als Vertreterin des LJV Präsidiums telefonierend den Saal kurz verlassen habe. Herr Wingerath rechtfertigte dies mit dem Eingang eines Telefonates von Karl Walch, was der Koordination seines Zuschaltens wie vor beschrieben diente und unumgänglich war

Sven Kappert teilte mit, dass es bei allen Treffen immer sehr sachlich und sehr fachlich zuging.

Josef Westermann:

Er befürwortet grundsätzlich die vom LJV NRW herausgegebene Karte als jederzeit vorzeigbaren Brauchbarkeitsnachweis. Diese sollte jedoch mit einem offiziellen Stempel versehen werden. Auch sollte der Name des Hundes darauf vermerkt werden

Sonst könnte die Karte universell eingesetzt werden.

Jörg Wöhrmann:

Er bat darum, dass Änderungen, die durch die Spezialzuchtvereine in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgenommen werden würden, mitzuteilen.

Herr Teschner:

Dieser bat darum, die eigentliche Sache nicht zu vergessen, da wir doch "alle eine Familie sind!"

Herr Höfges:

Dieser griff den 1. Vorsitzenden Peter Wingerath persönlich an und bezeichnete diesen als Selbstdarsteller und Narzisst.

Horst Peddenbruch:

Dieser verbat sich eine derartige Diffamierung und dankte Peter Wingerath für seinen unermüdlichen Einsatz.

Herr Wingerath unterbrach an dieser Stelle die Versammlung für 20 min unter Verweis auf das Abgleiten der Diskussion von fachlicher auf persönliche Ebene

Nach Fortsetzung erfolgte ein Wortbeitrag von Herrn Müller-Eberstein:

Er bemerkte, dass es eine derartige Äußerung wie den Vorwurf von Herrn Höfges, Herr Wingerath sei ein Narzisst, in dieser Versammlung einfach nicht geben dürfe.

Zum Thema Sozialkompetenz entgegnete er Herrn Lacher mit den Worten: Es brauche zuweilen auch jemanden, der das Schwert in die Hand nimmt und auch eine Gasse schlagen kann, falls das nötig sei.

Hiernach erfolgte das Schlusswort von Peter Wingerath.

Er dankte den Vorstandsmitgliedern und Vereinsvertretern für die gute Zusammenarbeit und schloss mit den Worten: Wir müssen auch zukünftig kämpfen. Wir bekommen nichts geschenkt!

11. Wahlen:

Zunächst wurde Herr Dietrich Berning durch Peter Wingerath als Wahlleiter vorgeschlagen.

Es erfolgte ein Gegenvorschlag mit Herrn Dirk Mayer.

Herr Berning wurde in offener Abstimmung mehrheitlich als Wahlleiter gewählt. Dieser nahm die Wahl an.

In seiner Funktion teilte er mit, dass es bei Wahlvorschlägen von mehreren Kandidaten zu einer schriftlichen Wahl kommen müsse. Sollte nur ein Kandidat zur Verfügung stehen, könne die Wahl öffentlich erfolgen.

Als Wahlhelfer werden Frau Ulrike Krüger-Mertens und Herr Philipp Nahrmann vorgeschlagen.

Diese erklären sich bereit, als Wahlhelfer zu fungieren.

Herr Berning dankt dem bisherigen 1. Vorsitzenden, Peter Wingerath für seine bisherige Arbeit und für sein Engagement.

Wahl des 1. Vorsitzenden:

Zur Wahl als 1. Vorsitzender steht Peter Wingerath zur Verfügung und wurde vorab schriftlich vorgeschlagen

Als weiterer Vorschlag wird Herr Wolfgang Hill vorgeschlagen. Dieser stellt sich kurz vor.

Es erfolgt eine schriftliche Wahl. Durch die beiden Wahlhelfer werden die Stimmzettel ausgewertet und gezählt. Das Ergebnis wird durch Herrn Berning verkündet. Demnach haben 46 Vertreter für Herrn Peter Wingerath gestimmt und 19 Vertreter für Herrn Wolfgang Hill.

Herr Peter Wingerath nimmt die Wahl an.

Wahl des 2. Vorsitzenden:

Zur Wahl als 2. Vorsitzender steht Jörg Wöhrmann weiterhin zur Verfügung und wurde vorab schriftlich vorgeschlagen.

Als weiterer Vorschlag wird Herr Clemens Freiherr von Oer benannt. Dieser stellt sich kurz vor.

Es erfolgt eine schriftliche Wahl. Durch die beiden Wahlhelfer werden die Stimmzettel ausgewertet und gezählt. Das Ergebnis wird durch Herrn Berning verkündet. Demnach haben 49 Vertreter für Herrn Jörg Wöhrmann gestimmt und 16 Vertreter für Herrn Clemens Freiherr von Oer.

Herr Jörg Wöhrmann nimmt die Wahl an.

Wahl des Kassierers

Der bisherige Kassierer Martin Mundfortz stellt sich weiterhin für dieses Amt zur Verfügung und wurde vorab schriftlich vorgeschlagen

Ein weiterer Vorschlag erfolgt nicht, demnach findet seine Wahl öffentlich statt. Herr Mundfortz wird mit einer Einhaltung gewählt. Dieser nimmt die Wahl an.

Wahl des Schriftführers

Frau Theresa Cremerius wurde vorab schriftlich vorgeschlagen. Aufgrund akuter Erkrankung

musste sie ihre Teilnahme am Versammlungsmorgen kurzfristig absagen. Sie hat schriftlich

erklärt, das Amt im Falle ihrer Wahl anzunehmen Es gibt keine weiteren Vorschläge

Diese wird einstimmig per Handzeichen gewählt und nimmt die Wahl durch schriftliche

Erklärung vorab an

Wahl der Beisitzer

Beisitzer werden satzungsgemäß vom Vorstand des JGHV Landesverbandes NRW e.V.

gewählt. Dieser schlägt Gudrun Timmermann und Rüdiger Engling vor. Es wurden keine

Einwände erhoben

Wahl der Kassenprüfer:

Herr Philipp Nahrmann und Frau Ulrike Krüger-Mertens werden als Kassenprüfer

vorgeschlagen. Beide werden jeweils einstimmig gewählt und nehmen die Wahl an.

TOP 12 Beantragung der Anerkennung des JGHV Landesverband NRW e.V.

als Vereinigung der Jäger gem. § 52 LJG NRW

Unter Verweis auf die vorgetragenen Sachstände wurde dieser TOP bis auf weiteres

vertagt

TOP 13 Verschiedenes

Es gab keine Wortmeldungen

Der neue und alte 1. Vorsitzende Peter Wingerath bedankt sich für das Wahlergebnis bei

den Vertretern der Vereine, wünscht zukünftig eine harmonische und konstruktive

Zusammenarbeit und beendet die Jahreshauptversammlung um 14.00 Uhr.

Gez. Jutta Lünenschloss

Protokollführerin

Gez. Peter Wingerath

Vorsitzender

Vertreterversammlung 16.06.2024

JGHV Landesverband NRW e.V.
- Jagdkynologische Vereinigung –



Herzlich willkommen!



TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit





TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung

Tagesordnung:

- Begrüßung
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- 4. Totengedenken
- Genehmigung des Protokolls der VV 2023, veröffentlicht auf <u>www.jkv-nrw.de</u> Aus der Arbeit der JKV NRW
- Bericht des 1. Vorsitzenden
 - a. NRW:
 - i. Anerkennung VGP als Brauchbarkeitsnachweis Stöbem Sachstand
 - ii. Anerkennung des Landesverband als Vereinigung der Jäger Sachstand
 - Zusammenarbeit mit dem LJV
 - b. JGHV
 - Richteranwärterseminar
 - ii. Prüfungsfragen an Stammbuchkommission
 - iii. Verbandstag
 - iv. Tierschutz
- Bericht des Kassenwarts
- 8. Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Aussprache zur Arbeit des Vorstandes des JGHV LV NRW e.V. und zum Verhältnis zum LJV NRW (siehe Anlage)
- 11. Wahlen (siehe Anlage)
 - a. Vorsitzender
 - b. Stelly. Vorsitzender
 - c. Kassierer
 - d. Schriftführer

- e. 1. Beisitzer
- Beisitzer
- Beantragung der Anerkennung des JGHV Landesverband NRW e.V. als Vereinigung der Jäger gem. § 52 LJG NRW (siehe Anlage)
- 13. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung erbitten wir schriftlich bis zum 30.05.2024 an info@jkv-nrw.de

Vorsitzender

JGHV Landesverband NRW e.V.





TOP 3 Ergänzung Tagesordnung

11. Wahlen (siehe Anlage)

- a. Vorsitzender
- Stellv. Vorsitzender
- c. Kassierer
- d. Schriftführer
- e. 1. Beisitzer
- f. 2. Beisitzer
- g. 1. Kassenprüfer
- h. 2. Kassenprüfer





TOP 5 Genehmigung des Protokolls der VV 2023

Protokoll der VV 2023



TOP 6 Sachstand Anerkennung VGP / VPS für BP § 8

Sachstand Anerkennung VGP / VPS für BP § 8 - 16.06.2024

- VGP / VPS bleibt anerkannt f

 ür BP §8
 - OHNE Anschneideprüfung
 - Sie muss durchgeführt und bestanden sein
 - Lautnachweis muss erbracht worden sein
 - Wie bisher auch: Auf der VGP / VPS durch lautes Stöbern
 - NEU: Durch Nachweis von SPL oder FL auf anderer Prüfung des JGHV oder seiner Zuchtvereine
 - NEU: Durch FB 23a



TOP 6 Sachstand Anerkennung als Verband gem. §52 LJG NRW

Sachstand Anerkennung VGP / VPS für BP § 8 - 16.06.2024

- § 52 Anerkennung des JGHV LV NRW würde keine bessere und schnellere Lösung bringen
 - Kann ab 2025 beantragt werden
 - Verfahren braucht Zeit
 - Erst nach Anerkennung können Gespräche zu eigenen Lösungen geführt werden
 - Ergebnisse zur Prüfungssaison 2025 nicht zu erwarten





Ca. 50 Teilnehmer Positive Resonanz Ergebnissumfrage

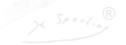
28.01.2024 in Haltern am See

- Durchführung gem. OvdVrW i.d. Fassung 2022
- Zu § 2 (1) g)

Für das Einführungsseminar gelten folgende Richtlinien:

Anmeldung bei der Geschäftsstelle s. § 8 (2). Ein Einführungsseminar kann an einem oder zwei Tagen durchgeführt werden.

Einführungsseminare können nur durch die JGHV Landesverbände durchgeführt bzw. organisiert werden. Dabei sind nur die vom JGHV erstellten Schulungsunterlagen zu verwenden.







Ca. 50 Teilnehmer Positive Resonanz Ergebnisumfrage

28.01.2024 in Haltern am See

Anregung

- Durchführung von Aufbauseminaren auf Basis der Einführungsseminare für Spezialzuchtvereine zur Vermittlung der vereinspezifischen Besonderheiten in der Richterausbildung, alternativ entsprechende anerkannte RiSchu
- Entwicklung einheitlicher Richterschulungen speziell für Richteranwärter
- Je eine vor den Frühjahrs- und eine vor den Herbstprüfungen
- Aufbauend auf den Inhalten der Anwärterseminare









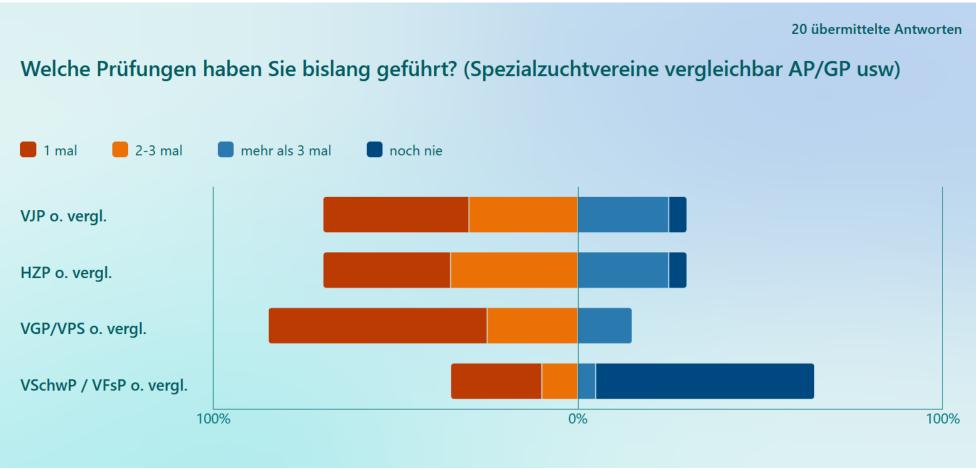




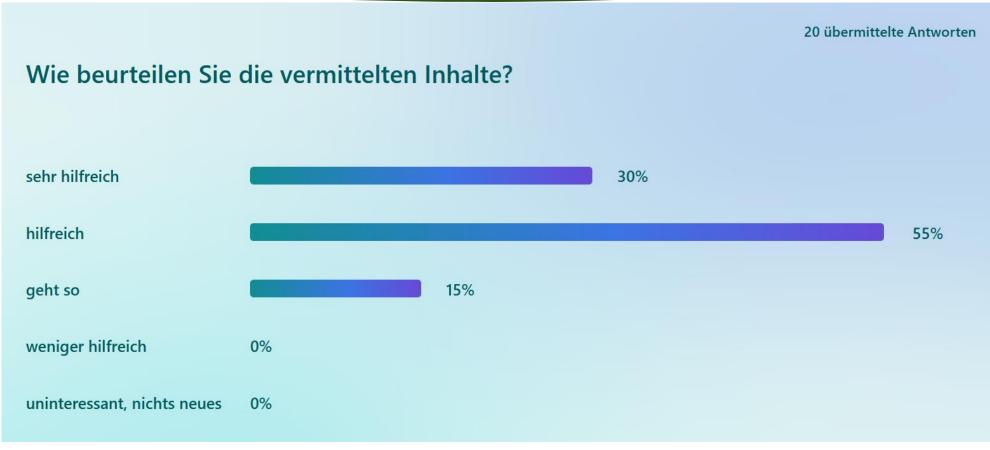














20 übermittelte Antworten

Was war aus Ihrer Sicht inhaltlich überflüssig?

"Der Überblick über die Hunderassen kann doch weitestgehend als bekannt vorausgesetzt werden."

"Vorstellung der Hunderassen"

"Teilweise Überschneidungen/Wiederholungen von Inhalten"

"die Hundedetails halte ich für nicht unbedingt in der Tiefe für erforderlich "



20 übermittelte Antworten

Was hat Ihnen am Seminar gut gefallen?

"Die Möglichkeit jederzeit Fragen zu stellen. Insgesamt gut und kompakt organisiert. Gute Info per Mail auch im Vorfeld."

"Offene Kommunikation"

"Offene Fragerunde, ehrlicher Austausch"

"die kompetenten Dozenten und der relat. straff geführte Tag"

"Die sehr freundliche Atmosphäre und die eingestreuten Praxisbeispiele."



VZPO Neufassung 2027

- Einreichung verschiedener immer wiederkehrender Fragestellungen an die Stammbuchkommission in 2023
- Beantwortung erfolgte Anfang 2024 im "Der Jagdgebrauchshund"

Daraus resultierend

Projektvorschlag an den JGHV





Projektvorschlag an den JGHV

- Abfrage von Fragen aus der Prüfungspraxis
 - Im Frühjahr nach den Frühjahrsprüfungen
 - Im Herbst nach den Herbstprüfungen
- Bearbeitung und Beantwortung idealerweise bis zur nächsten Prüfungssaison
 - Ziel: einheitliche Bewertung wiederkehrender Praxisfälle
 - Durch die Fragen Erhalt von Hinweisen, wo die VZPO überarbeitet werden muss
 - Redaktionell
 - Inhaltlich





Projektvorschlag an den JGHV

- Mögliche Unterstützung durch den JGHV LV NRW e.V.
 - Sammeln der Fragen
 - Bündeln der Themen, wenn mehrere Fragen zum gleichen Thema gestellt werden
 - Abklärung von Rückfragen
 - Inhaltliche Zusammenfassung
 - Vermeidung von doppelten Anfragen

Ergebnis:

Zuarbeit an die Stammbuchkommission durch Aufbereitung und Vorlage von fertigen Fragestellungen zur Beantwortung, dadurch zügige Bearbeitung möglich



Projektvorschlag an den JGHV

- Thema wurde aufgegriffen im "Der Jagdgebrauchshund" 04/2024
- Aufruf richtigerweise bundesweit an alle Vereine
- Prüfung ob Zuarbeit durch die Landesverbände gewünscht und sinnvoll ist erfolgt vor den Herbstprüfungen
- Informationen dazu folgen dann





TOP 6 Verbandstag

- Diskussion Punktevergabe auf Anlageprüfungen
- Neue EDV erlaubt dezidierte statistische Auswertung von Prüfungsergebnissen über längere Zeiträume, jahresübergreifend
- Schlussfolgerungen f
 ür die Vereine (4-Punkte System / 12-Punkte System)
 - z.B. PO-Text erfüllt Sehr gut (10 oder 4, je nach Notensystem)





TOP 6 Tierschutz

- PETA Kampagne Schliefenanlagen
- Unterbringung in Hundeboxen
- Kupierverbot ist verworfen
- Qualzuchtmerkmale
- GOT Anwendung auf Röntgenuntersuchungen und Begutachtung
- Kommunikation unter den Beteiligten



TOP 7 Kassenbericht

Kassenbericht 08.2023 – 12.2023

Kassenbericht 01.2024 – 06.2024





TOP 8 Bericht der Kassenprüfer

Franz Hermanns

Stephan Breuer





TOP 9 Entlastung des Vorstandes

Die Kassenprüfer Franz Hermanns und Stephan Breuer haben in ihrem Kassenprüfungsbericht die Entlastung des Vorstandes beantragt





Grundlagen zum Thema Einsatz brauchbarer Jagdgebrauchshunde

- § 30 (1) LJG NRW
 - (1) Bei der Such- und Bewegungsjagd, bei der Jagd auf Schnepfen und Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche sind brauchbare Jagdhunde zu verwenden.
- Ziff. 6 VV zum LJG-NRW vom 24.01.2000, zu § 30 LJG NRW
 - Ein Jagdhund ist brauchbar, wenn er die von ihm zu erwartende Leistung erbringt
 - Die untere Jagdbehörde kann, ggf. durch Hinzuziehung von Sachverständigen, prüfen, ob ein Jagdhund brauchbar ist.
 - Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Überprüfung der Brauchbarkeit grundsätzlich nicht erforderlich ist, wenn ein Jagdhund an einer solchen Prüfung oder an einer gleichwertigen Prüfung nach den Prüfungsordnungen des JGHV, der dem JGHV angeschlossenen Zuchtvereine oder anderer Landesjagdverbände erfolgreich teilgenommen hat.



RWJ 08-2023

"Auch eine in Gänze bestandene VGP oder VPS kann als Nachweis für einen brauchbaren Jagdhund dienen"

Zusatzfächer zur Brauchbarkeitsprüfung NRW

Auf Grund von Hinweisen aus einigen Prüfungsvereinen, dass seit der letzten Änderung der Prüfungsordnung zur VGP/ VPS (VGPO) diese bei reiner Riemenarbeit des Hundes keine Überprüfung des Verhaltens am Stück mehr vorsieht (§ 10 (11) VGPO), wurde darüber in verschiedenen Gremien diskutiert. Ergebnis: Die Brauchbarkeitsprüfungsordnung des LJV NRW sieht im Fach Stöbern (§ 8) die Anschneideprüfung als Überprüfung des Verhaltens am Stück in der freien Suche vor. Dies ist - wie auch bei der Verbandsstöberprüfung - jagdkynologisch wichtig und sinnvoll. Der LJV wird das Verhalten am Stück daher in die Übersicht anerkannter Prüfungen als Zusatzfach für diesen Fall aufnehmen wie auch schon bei anderen Gebrauchsprüfungen im Fach Stöbern, die das Fach Verhalten am Stück/Anschneideprüfung nicht beinhalten. Die Überprüfung kann bei auf

Die Überprüfung des "Verhaltens am Stück" ist Bestandteil der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des LJV NRW im Fach Stöbern

der VGP/VPS bestätigtem Laut (fl/spl/lt) dann gemäß BPO NRW direkt im Anschluss an eine VGP/VPS (mit reiner Riemenarbeit) oder im Rahmen einer anderen anerkannten Prüfung durchgeführt werden. Zur Klarstellung: Auch eine in Gänze bestandene VGP oder VPS kann als Nachweis für einen brauchbaren Jagdhund im Sinne §30 Landesjagdgesetz dienen. Nur wenn ein LJV-Brauchbarkeitsprüfungs-Zeugnis bei Nichtbestehen einer VGP/VPS oder zusätzlich auf ausdrücklichen Wunsch des Führers ausgestellt werden soll, wird

eine Zusatzprüfung überhaupt zum Tragen kommen. Das Zusatzfach muss also nur überprüft werden, wenn einem Hund zusätzlich zum schon vorliegenden VGP/ VPS-Prüfungszeugnis ein LJV-Brauchbarkeitsprüfungszeugnis ausgestellt werden soll. Damit ist die unzweifelhafte Berechtigung der Prüfungen des JGHV und der ihm angeschlossenen Zuchtvereine ebenso weiter sichergestellt, wie die einheitliche Überprüfung von Jagdgebrauchshunden, für die ein Brauchbarkeitsprüfungszeugnis des LIV NRW ausgestellt wurde.







RWJ 08-2023

"Auch eine in Gänze bestandene VGP oder VPS <u>kann</u> als Nachweis für einen brauchbaren Jagdhund dienen"

Anerkannte Prüfungen und erforderliche Zusatzprüfungen im Sinne der BPO NRW für die Arbeitsgebiete Nachsuche auf Niederwild (...), Nachsuche auf Schalenwild, Stöbern Förderbeträge aus Mitteln des Jagdbeitrags

Stand: 2023

Freiverlorensuche und Bringen von Federwild JGHV u. a. VGP/ÜF keine keine keine keine, wenn VGP mit lautem Stöbern- It.: (spl, fl, lt) "Verhalten am Stück" (ab 2024) wenn nicht auf VGP geprüft VGP/TF keine keine, wenn VGP mit lautem Stöbern- It.: (spl, fl, lt) "Verhalten am Stück" (ab 2024), wenn nicht auf VGP	Verein	Prüfung	Zusatzfächer für Nachsuche auf Niederwild	Zusatzfächer für Nachsuche auf Schalenwild	Zusatzfächer für Stöbern	Zuschuß EURO	Bemerkungen
Freiverlorensuche und Bringen von Federwild JGHV u. a. VGP/ÜF keine keine keine keine, wenn VGP mit lautem Stöbern- It.: (spl, fl, lt) "Verhalten am Stück" (ab 2024) wenn nicht auf VGP geprüft VGP/TF keine keine, wenn VGP mit lautem Stöbern- It.: (spl, fl, lt) "Verhalten am Stück" (ab 2024), wenn nicht auf VGP	JGH∀ u. a.	VJP				21,00	
JGHV u. a. VGP/ÜF keine keine keine, wenn VGP mit lautem Stöbern- lt.: (spl, fl, lt) "Verhalten am Stück" (ab 2024) wenn nicht auf VGP geprüft 57,00 VGP/TF keine keine, wenn VGP mit lautem Stöbern- lt.: (spl, fl, lt) "Verhalten am Stück" (ab 2024), wenn nicht auf VGP 50,00	JGHV u. a.	HZP/AZP	Freiverlorensuche und			28,00	
Stöbern- It.: (spl, fl, lt) "Verhalten am Stück" (ab 2024), wenn nicht auf VGP	JGHV u. a.	VGP/ÜF		keine	Stöbern- lt.: (spl, fl, lt) "Verhalten am Stück" (ab 2024)	57,00	
geprüft geprüft		VGP/TF	keine		Stöbern- lt.: (spl, fl, lt) "Verhalten am Stück" (ab	50,00	



RWJ 08-2023

"Auch eine in Gänze bestandene VGP oder VPS <u>kann</u> als Nachweis für einen brauchbaren Jagdhund dienen"

Hunde mit bestandener VGP/VPS würden somit wieder Satz 2 der VV Jagd unterworfen:

Die untere Jagdbehörde kann, ggf. durch Hinzuziehung von Sachverständigen, prüfen, ob ein Jagdhund brauchbar ist.

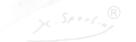
Dies war im Ergebnis eine nicht hinzunehmende Rechtsunsicherheit für die Hundeführer du Jagdleiter





Email des LJV NRW vom 23.03.2024

- Die Gleichwertigkeit von Prüfungen ist nicht zwangsläufig an eine wörtliche und inhaltliche Übereinstimmung der POen gebunden, sondern muss im Gesamtergebnis vergleichbare Rückschlüsse zum brauchbaren Jagdhund hinsichtlich des Landesjagdgesetz erbringen.
 - Kommentar LV NRW
 Genau, das war von Anfang an Teil unserer Argumentation. Wir begrüßen das man sich dem nun
 angeschlossen hat





Email des LJV NRW vom 23.03.2024

Nach der letzten Änderung der Prüfungsordnung zur VGP/VPS (VGPO/VPSO) wird bei reiner Riemenarbeit des Hundes das "Verhalten am Stück" nicht mehr extra geprüft (u.a. § 10 (11) VGPO). Die Brauchbarkeitsprüfungsordnung des LJV NRW sieht unter anderem für das Arbeitsgebiet Stöbern (§ 8) die Anschneideprüfung in Form der Überprüfung des "Verhaltens am Stück" in der freien Suche vor. Dies ist, wie auch bei der Verbandsstöberprüfung jagdkynologisch sinnvoll, ist jedoch von keiner tierschutzrechtlichen Relevanz.

Trotz dieser abweichenden Inhalte der Prüfungsordnungen hält der Landesjagdverband NRW zur Klarstellung fest, dass eine in Gänze(!) bestandene VGP oder VPS als gleichwertiger Nachweis für einen brauchbaren Jagdhund im Sinne § 30 Landesjagdgesetz dient, wenn der Hund einen Lautnachweis für das Arbeitsgebiet "Stöbern" erbracht hat (lt,spl,fl).





Email des LJV NRW vom 23.03.2024

Kommentar LV NRW:

- Dies begrüßen wir ausdrücklich, denn es stellt einen kleinen, aber elementaren Unterschied zum Artikel im RWJ 08-2023 dar. Es ist <u>keine KANN</u> Bestimmung mehr, sondern es wurde nun eingeräumt, das die VGP/VPS weiter anerkannt bleibt, sofern die anderen Bedingungen erfüllt sind, auch OHNE Anschneideprüfung!
- Es ist folgerichtig, das die VGP / VPS in Gänze bestanden werden muss, denn dabei muss eine Vielzahl von Bringleistungen erbracht werden, in den der Hund gezeigt hat das er nicht anschneidet. Dies war von Anfang an Teil unserer Argumentation





Email des LJV NRW vom 23.03.2024

Kommentar LV NRW:

- Weiterhin wurde der Vorschlag aufgegriffen, das der Lautnachweis nicht mehr, wie bisher, auf der VGP/VPS selbst erbracht werden muss, sondern auch auf einer anderen anerkannten Prüfung des JGHV oder seiner Mitgliedsvereine erbracht werden kann
- Dies begrüßen wir ebenfalls, denn es ist praxisnah und berücksichtigt, das oftmals der Lautnachweis auf der VGP/VPS selbst im Fach Stöbern bei Wildmangel nicht erbracht werden kann





Email des LJV NRW vom 23.03.2024

Wenn nach einer VGP oder VPS mit reiner Riemenarbeit zusätzlich zu seinem bereits vorhandenen Prüfungszeugnis ein Brauchbarkeitsprüfungszeugnis des LJV ausgestellt werden soll, auf dem alle zu erbringende Prüfungsfächer aufgeführt sind, dann müssen diese Fächer hierfür auch vollumfänglich erbracht worden sein. Nur in diesem Fall wird eine Zusatzprüfung für das Fach "Verhalten am Stück" überhaupt zum Tragen kommen. Das Zusatzfach muss also nur dann überprüft werden, wenn einem Hund, der bei der VGP/VPS reine Riemenarbeit geleistet hat, zusätzlich zu dem schon vorliegenden VGP/VPS-Prüfungszeugnis ein Brauchbarkeitsprüfungszeugnis des LJV NRW ausgestellt werden soll.

Kommentar LV NRW

Dies respektieren wir, allerdings müssen wir die Frage stellen, wie die Prüfungsvereine einem Hundeführer mit bestandener VGP/VPS unter den voran gegangenen Bedingungen bescheinigen können, das der Hund brauchbar für BP §8 Stöbern ist im Sinne einer anerkannten Prüfung





Email des LJV NRW vom 23.03.2024

Lösungsvorschlag LV NRW

Ausstellung der Karte "Bestätigung der Brauchbarkeit eines Jagdhundes gem. §30 (1) LJG NRW

		Nordrhein-Westfalen e.V. Landesvereinigung der Jäger
Bestätigung der B	Brauchbarkeit e	ines Jagdhundes
ger	m. § 30 (1) LJG NR	W
Bei der Such- und Bewegu wild sowie bei jeder Nach	ngsjagd, bei der Jagd au suche sind brauchbare J	f Schnepfen und Wasser- agdhunde zu verwenden.
Dem nachstehend bezeichne Brauchbarkeit gem. § 30 (1) fung oder einer anderen ane Arbeitsgebiete nach den R Jagdhunden im Land NRW1 Name des Hundes:	LJG NRW im Rahmen e Erkannten Prüfung für di Eichtlinien zum Nachwei	einer Brauchbarkeitsprü- e umseitig genannten
Rasse:	Rüde/Hün	din:
Wurftag:	Zuchtbuch	-Nr./Chip-Nr.:
Eigentümer/in:		
PLZ/Wohnort:		
1 LZ/ Wolffiort.		

des § 30 (1) LJG NRW für die folgenden Arbeitsgebiete bestätigt:					
Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)					
Der umseitig bezeichnete Jagdhund hat die Brauchbarkeitsprüfung gem. § 6 BPO NRW zum Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild) bestanden.					
Das entsprechende Zeugnis hat vorgelegen.					
Datum, Stempel, Unterschrift (Vertreter Kreisjägerschaft/JGHV:Mitgliedsverein)					
Nachsuche auf Schalenwild					
Der umseitig bezeichnete Jagdhund hat die Brauchbarkeitsprüfung gem. § 7 BPO NRW zum Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild bestanden.					
Das entsprechende Zeugnis hat vorgelegen.					
Datum, Stempel, Unterschrift (Vertreter Kreisjägerschaft/JGHV:Mitgliedsverein)					
Stöbern					
Der umseitig bezeichnete Jagdhund hat die Brauchbarkeitsprüfung gem. § 8 BPO NRW zum Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit für die Stöberjagd bestanden.					
Das entsprechende Zeugnis hat vorgelegen.					
Datum, Stempel, Unterschrift (Vertreter Kreisjägerschaft/JGHV-Mitgliedsverein)					

Redaktionelle Anpassung auf Seite erforderlich:

- Ergänzung "oder einer anerkannten Prüfung" bei den Ankreuzlösungen
- LJV hat signalisiert, hier anpassen zu können



Was ist noch offen, welche Streitpunkte gibt es noch?

Eigentlich nichts mehr!

Es geht nur noch darum, welcher Laut aus einer anerkannten Prüfung mitgebracht werden kann

Wir verweisen auf die Anlage zur Einladung zu TOP 10





Was ist noch offen, welche Diskussionspunkte gibt es noch?

Lautnachweis

Standpunkt LJV NRW

Es kann nur fl oder spl aus einer anderen Prüfung mitgebracht werden

> Nachweis auf Prüfungszeugnis oder FB 23 <u>a</u> (Lautjagernachweis)

Standpunkt JGHV LV NRW

fl und spl sind unstrittig, sil und "Laut an anderem Wild" gem. VZPO sind ebenfalls anzuerkennen

Nachweis auf Prüfungszeugnis oder FB 23 **a oder b**



Begründung des Standpunktes des JGHV LV NRW - sil

Fallbeispiel:

Ein Hund findet in dem ihm zugewiesenen Stöbergelände einen Fuchs oder einen Hasen, jagt ihn laut und bringt ihn aus dem Dickungsbereich an der Wald/Feld Grenze auf das freie Feld oder im Wald in ein lichtes Fichtenaltholz und jagt ihn dort sichtlaut.

Bewertung BP § 8

Vorbehaltlich genügender Leistungen in den anderen zu prüfenden Fächern besteht der Hund die BP § 8 mit dem Eintrag It – und erhält ein BP § 8 Prüfungszeugnis zur Bestätigung der Brauchbarkeit nach BP § 8

Bewertung VGP/VPS

Vorbehaltlich genügender Leistungen in **ALLEN** zu prüfenden Fächern besteht der Hund die VGP/VPS mit dem Eintrag It – laut. Er ist gem. email LJV NRW vom 22.03.2024 brauchbar nach BP § 8 gem. einer "anderen anerkannten Prüfung"

Bewertung VStP

Vorbehaltlich genügender Leistungen in den anderen zu prüfenden Fächern besteht der Hund die VStP mit dem Eintrag sil – sichtlaut. Er ist damit brauchbar nach BP § 8 ohne das Zusatzprüfungen erforderlich sind gem. "Liste der anerkannten Prüfungen" Stand 2023

Vor dem Hintergrund dieser übereinstimmend als brauchbar anerkannten Bewertung ist es folgerichtig und zwingend, das **SIL** aus einer anderen anerkannten Prüfung oder auf JGHV FB 23b als Lautnach-weis im Sinne der email vom 22.03.2024 anerkannt wird.



Begründung des Standpunktes des JGHV LV NRW – Laut an anderem Wild gem. VZPO

Fallbeispiel:

Ein Hund findet in dem ihm zugewiesenen Gelände ein Reh oder eine Sau und jagt es sichtig laut.

Bewertung BP § 8

Vorbehaltlich genügender Leistungen in den anderen zu prüfenden Fächern besteht der Hund die BP § 8 mit dem Eintrag It – und erhält ein BP § 8 Prüfungszeugnis zur Bestätigung der Brauchbarkeit nach BP § 8

Bewertung VGP/VPS

Vorbehaltlich genügender Leistungen in **ALLEN** zu prüfenden Fächern besteht der Hund die VGP/VPS mit dem Eintrag It – laut. Er ist gem. email LJV NRW vom 22.03.2024 brauchbar nach BP § 8 gem. einer "anderen anerkannten Prüfung"

Bewertung VStP

Vorbehaltlich genügender Leistungen in den anderen zu prüfenden Fächern besteht der Hund die VStP mit dem Eintrag It - laut. Er ist damit brauchbar nach BP § 8 ohne das Zusatzprüfungen erforderlich sind gem. "Liste der anerkannten Prüfungen" Stand 2023

Vor dem Hintergrund dieser übereinstimmend als brauchbar anerkannten Bewertung ist es folgerichtig und zwingend, dass "Laut an anderem Wild" aus einer anderen anerkannten Prüfung oder auf JGHV FB 23b als Lautnachweis im Sinne der email vom 22.03.2024 anerkannt wird.



Gesprächsergebnis vom Arbeitstreffen mit dem LJV NRW am 05.06.2024

- LJV erkennt die Argumentation mit den Fallbeispielen aus der Anlage zur TO VV 2024 an
- Entspricht gängiger Prüfungspraxis
- Begründet sich aus der Liste anerkannter Prüfungen





Gesprächsergebnis vom Arbeitstreffen mit dem LJV NRW am 05.06.2024

- LJV verweist aber (zu Recht!) auf den genauen Wortlaut der PO, in dem bzgl. Laut heißt:
 - SPL an Fuchs oder Hase
 - FL an Schalenwild
 - LT nur dann wenn nicht erkennbar ist, woran der Hund gejagt hat





Gesprächsergebnis vom Arbeitstreffen mit dem LJV NRW am 05.06.2024

- PO §8 muss an dieser Stelle überarbeitet werden
 - Nächstes Jahr
 - Nach Überarbeitung der VStPO
 - Grundlage sollen dann die Inhalte und Definitionen der VStPO werden
 - Bis dahin bleibt es zunächst dabei das nur SPL und FL "mitgebracht" werden kann



Sachstand Anerkennung VGP / VPS für BP § 8 - 16.06.2024

Standpunkt LJV NRW

Es kann nur fl oder spl aus einer anderen Prüfung mitgebracht werden

> Nachweis auf Prüfungszeugnis oder FB 23 <u>a</u> (Lautjagernachweis)

fl und spl sind unstrittig, sil und "Laut an anderem Wild" gem. VZPO sind ebenfalls anzuellennen Nachweis auf Prüfungszeugnis oder FB 23 a oder b



Sachstand Anerkennung VGP / VPS für BP § 8 - 16.06.2024

- VGP / VPS bleibt anerkannt f

 ür BP §8
 - OHNE Anschneideprüfung
 - Sie muss durchgeführt und bestanden sein
 - Lautnachweis muss erbracht worden sein
 - Wie bisher auch: Auf der VGP / VPS durch lautes Stöbern
 - NEU: Durch Nachweis von SPL oder FL auf anderer Prüfung des JGHV oder seiner Zuchtvereine
 - NEU: Durch FB 23a



Sachstand Anerkennung VGP / VPS für BP § 8 - 16.06.2024

- Nicht unser Wunschergebnis
- Aber akzeptabel
 - Mit dem Ausblick
 - das das zunächst nur für dieses Jahr gilt
 - das die BPO §8 auf Grundlage der neu zu beschließenden VStPO harmonisiert wird
 - Im Ergebnis dann eine widerspruchsfreie BPO §8 und VStPO geschaffen werden kann



Sachstand Anerkennung VGP / VPS für BP § 8 - 16.06.2024

- § 52 Anerkennung des JGHV LV NRW würde keine bessere und schnellere Lösung bringen
 - Kann ab 2025 beantragt werden
 - Verfahren braucht Zeit
 - Erst nach Anerkennung können Gespräche zu eigenen Lösungen geführt werden
 - Ergebnisse zur Prüfungssaison 2025 nicht zu erwarten



Ausblick zum weiteren Vorgehen

- Jagdrechtliche Grundlagen
- Verbandsrechtliche Grundlagen
- Schlussfolgerungen
- Tatsächliche Umsetzung der "Grundsätze der Zusammenarbeit





Jagdrechtliche Grundlagen zum Thema Einsatz brauchbarer Jagdgebrauchshunde

- § 30 (1) LJG NRW
 - (1) Bei der Such- und Bewegungsjagd, bei der Jagd auf Schnepfen und Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche sind brauchbare Jagdhunde zu verwenden.
- Ziff. 6 VV zum LJG-NRW vom 24.01.2000, zu § 30 LJG NRW
 - Ein Jagdhund ist brauchbar, wenn er die von ihm zu erwartende Leistung erbringt
 - Die untere Jagdbehörde kann, ggf. durch Hinzuziehung von Sachverständigen, prüfen, ob ein Jagdhund brauchbar ist.
 - Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Überprüfung der Brauchbarkeit grundsätzlich nicht erforderlich ist, wenn ein Jagdhund an einer solchen Prüfung oder an einer gleichwertigen Prüfung nach den Prüfungsordnungen des JGHV, der dem JGHV angeschlossenen Zuchtvereine oder anderer Landesjagdverbände erfolgreich teilgenommen hat.



Verbandsrechtliche Grundlagen

Jagdkynologie – wer ist für was zuständig?

"Grundsätze der Zusammenarbeit", entwickelt vom "DJV – Arbeitskreis Jagdhunde beim DJV", unterschrieben vom JGHV-Präsidium am 05.07.1997 und vom DJV-Präsidium am 08.09.1997 (auszugsweise zitiert nach Heinrich Uhde, Das Jagdgebrauchshundewesen, 3. Auflage 2020, S.118/119):

. . .

2.3 "Der JGHV wirkt auf der Grundlage seiner Satzung, soweit noch nicht vorhanden, auf die Bildung jagdkynologischer Vereinigungen in den Ländern hin, um hierdurch für seine Zusammenarbeit mit den Landesjagdverbänden präsent zu sein."



- 3. "Der DJV anerkennt den JGHV als Spitzenorganisation des Jagdhundewesens in Deutschland und stützt sich bei seinen Entscheidungen auf dessen jagdkynologische Kompetenz
- Der DJV setzt sich bei den Landesjagdverbänden dafür ein, dass die **Prüfungen des JGHV**, soweit sie in den Ländern geltenden Mindestanforderungen erfüllen, **als für die jagdliche Brauchbarkeit "anerkannte Prüfungen" ausgewiesen** werden. Soweit diese Prüfungen nicht den **Mindestanforderungen** entsprechen, sind sie mit den erforderlichen Zusatzfächern zu ergänzen…"
- 3.4. "Der DJV und die Landesjagdverbände nehmen auf der Grundlage ihrer Satzungen im Benehmen mit dem JGHV grundsätzlich die jagdpolitische Vertretung der Jägerschaft wahr. Die Vertretung jagdkynologischer Anliegen erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem DJV bzw. den Landesjagdverbänden und JGHV."



Diese Vereinbarung ist bislang weder abgeändert noch gekündigt worden und bindet daher weiterhin DJV, die ihm angeschlossenen Landesjagdverbände und den JGHV.





- 1. Die Teilnahme von brauchbaren Jagdhunden an den in § 30 LJG NRW genannten Jagdarten sind eine zwingende gesetzliche Forderung.
- 2. Wann ein Hund brauchbar ist, ergibt sich aus Ziff. 6 VV-LJG-NRW
- 3. Danach gilt ein Hund im Zweifel als brauchbar und bedarf es einer nachträglichen Überprüfung durch die untere Jagdbehörde im Schadensfall nicht, wenn der Hund zuvor eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung des JGHV und seiner Zuchtvereine oder anderer Landesjagdverbände bestanden hat.
- 4. Damit kommt dem Brauchbarkeits-Prüfungszeugnis oder einer Bescheinigung des LJV NRW, welche die Gleichwertigkeit einer anderen Prüfung bescheinigt, eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere Jagdleiter und Hundeführer können hierüber umgehend und nicht erst Wochen später infolge einer nachträglichen Überprüfung den Einsatz eines brauchbaren Jagdhundes nachweisen.



- 5. Die jüngst durch den LJV NRW eingeführten Brauchbarkeitsnachweise im Jagdscheinformat erleichtern Jagdleitern und Hundeführern die zur Erfüllung der Pflicht nach § 30 LJG NRW erforderliche Brauchbarkeitsüberprüfung schon vor einer Jagd.
- 6. Völlig zu Recht haben DJV und JGHV in Anerkennung der Bedeutsamkeit des Einsatzes brauchbarer Jagdhunde die unter oben auszugsweise zitierte Vereinbarung getroffen, um sicherzustellen, dass letztlich in allen Bundesländern für die Beurteilung der Brauchbarkeit eines Hundes dieselben Maßstäbe gelten.
- 7. Die deswegen vereinbarte Bildung von Jagdkynologischen Vereinigungen zur Beratung der jeweiligen Landesjagdverbände sind folglich keine Geschmacksfrage, sondern notwendig zur Umsetzung von 2.3 der "Grundsätze der Zusammenarbeit" wie auch letztlich zur Umsetzung der gesetzlichen Forderung, nur brauchbare Hunde einzusetzen.



- 8. Umgekehrt sind die Landesjagdverbände verpflichtet, zur Sicherstellung dieser Forderung in Anerkennung der Vorrangstellung des JGHV in allen jagdkynologischen Fragstellungen seine jagdkynologisch bedeutsamen Entscheidungen auf die Beratung durch die Landesverbände des JGHV zu stützen.
- 9. Eben so wenig ist die Anerkennung der JGHV-Verbandsprüfungen als Brauchbarkeitsnachweis eine "Geschmackfrage", sondern in NRW eine Umsetzung der Vorgabe in der einschlägigen Verwaltungsvorschrift und zudem eine zwischen den Dachverbänden hierzu ausdrücklich vereinbarte Pflicht, solange diese Verbandsprüfungen Mindestanforderungen an die Feststellung der jeweiligen Brauchbarkeit erfüllen.
- 10. Die Erfüllung von Mindestanforderungen an die Feststellung der Brauchbarkeit ist wiederum eine jagdkynologisch zu beurteilende Frage, die vorrangig der JGHV und seine Landesverbände nach Beratung mit ihren Mitgliedsvereinen zu beurteilen haben.



- 11. Die zwischen DJV und JGHV vereinbarten "Grundsätze der Zusammenarbeit" betreffen das Innenverhältnis zwischen den Verbänden und den ihnen angeschlossenen Mitgliedsvereine. Diese Zusammenarbeit wird auch in Ziff. 6 der in NRW einschlägigen Verwaltungsvorschrift ("im Zusammenwirken mit den Mitgliedsvereinen des JGHV") gefordert.
- 12. Der den Landesjagdverbänden durch die Politik erteilte Auftrag, die Inhalte der Mindestanforderungen für die Feststellung der Brauchbarkeit zu bestimmen, berührt dagegen allein das <u>Außenverhältnis</u> der Jagdverbände zur Politik und Verwaltung. Dafür sind nach 3.4 der vereinbarten Grundsätze DJV und Landesjagdverbände zuständig. Auf die Zusammenarbeit zwischen LJV und JGHV-Landesverband NRW im Innenverhältnis hat dies keinen Einfluss. Ziffer 3.4 der "Grundsätze der Zusammenarbeit" fordert auch hier eine enge Abstimmung!



Schlussfolgerungen

13. Wenn DJV und die ihm angeschossenen Landesjagdverbände sowie der JGHV und die von ihm vertretenen Mitgliedsvereine diese Regelung einschränkungslos umsetzen, so dass, was insbesondere anlässlich des JGHV Verbandstages vorberaten und letztlich beschlossen wird, auch in allen Bundesländern zur Feststellung der Brauchbarkeit umgesetzt wird, gibt es zur Brauchbarkeitsfeststellung keine unterschiedlichen Regelungen und bedarf es daher auch keiner eigenständigen politischen Vertretung des JGHV losgelöst vom DJV und der ihm angeschlossenen Landesjagdverbände!





Schlussfolgerungen

Fazit: Es geht hier allein um die Umsetzung dessen, was der Verordnungsgeber in der Verwaltungsvorschrift zum LJV NRW und zudem DJV und JGHV in 1997 aus absolut nachvollziehbaren, weil letztlich gesetzlich vorgegebenen Gründen beschlossen haben und immer noch gilt!

Nichts anderes hat der Vorstand des JGHV-Landesverbandes NRW in 2023 und 2024 in Umsetzung des ihm erteilten Auftrages getan, indem er der Absicht des LJV NRW entgegentrat, entgegen bisheriger langjähriger Praxis die Anerkennung einer bestandenen VGP für die Brauchbarkeit des Jagdhundes als Stöberhund auf einer Drückjagd zu versagen, wenn er nicht in einer Zusatzprüfung gesondert nachgewiesen hat, dass er geschossenes Wild nicht anschneidet.



Tatsächliche Umsetzung der "Grundsätze der Zusammenarbeit

Frage:

Wie müsste verfahren werden, wenn man diesen Vorgaben Rechnung tragen will?

- I. Änderung von Verbandsprüfungsordnungen des JGHV
- II. Änderung von Brauchbarkeitsprüfungsordnungen





I. Änderung von Verbandsprüfungsordnungen

- 1. Anträge der Mitgliedsvereine des JGHV auf Änderung einer JGHV-Verbandsprüfung
- 2. Beratung und Beschlussfassung JGHV-Verbandstag

Prüfung eben auch, ob nach Änderung noch Mindestbedingungen für die Brauchbarkeitsfeststellung erfüllt sind.

Wenn nein – ggf. notwendige Ausnahmeregelung (z.B. 2017 "Ankreuzlösung" für NRW bei selbständigem bringen im Rahmen der HZP)





I. Änderung von Verbandsprüfungsordnungen

3. Prüfung innerhalb der Zuchtvereine des JGHV auf Änderungsbedarf für rassespezifische Prüfungen der Zuchtvereine

Anpassung, wenn Mindestbestimmungen für die Anerkennung als Brauchbarkeitsnachweis nicht länger erfüllt sind. Insbesondere, wenn Prüfungen der Zuchtvereine weiterhin als Brauchbarkeitsnachweis dienen sollen.

Wenn Anerkennung als Brauchbarkeitsnachweis nicht länger gewollt ist (z.B. aus "züchterischen Gründen"): Mitteilung an die JGHV-Landesvertretung und den Landesjagdverband, damit für diese Prüfung eine Auflage ("Zusatzfächer") erteilt wird oder diese Prüfung aus der Liste der "anerkannten Prüfungen" gestrichen wird.



I. Änderung von Verbandsprüfungsordnungen

4. Prüfung innerhalb der Landesjagdverbände auf Änderungsbedarf für Brauchbarkeitsprüfungen

Anpassung der Brauchbarkeitsprüfungsordnung

Anpassung der Liste über "anerkannte Prüfungen des JGHV und der Zuchtvereine"

5. Evaluierung der Prüfungsinhalte durch JGHV, DJV und LJVe auf der Grundlage abgestimmter Prüfungsinhalte.



II. Änderung von Brauchbarkeitsprüfungsordnungen

- 1. Bedarfsprüfung infolge
 - a. Gesetzesänderungen
 - b. Neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse
 - c. Evaluierungsergebnis nach Ziff. 5
 - d. Sofortiger Handlungsbedarf, weil JGHV Ziff. I nicht umsetzt
 - e. Forderung aus den Kreisgruppen oder den Mitgliedsvereinen des JGHV-Landesverbandes, ggf. nach Ziff. 5



II. Änderung von Brauchbarkeitsprüfungsordnungen

- 2. Umfang der Änderung
- 3. Entwurf einer neuen PO als Beratungsvorlage für den JGHV-Landesverband und dessen Mitgliedsvereinen
- 4. Diskussion des Entwurfs
- 5. Gemeinsamer Entwurf von LJV und JGHV-Landesverband
- 6. Genehmigung durch das zuständige Ministerium
- 7. Evaluierung
- 8. Antrag nach 1. (Änderung der Verbands-PO) als Konsequenz aus Ziff. 7 mit dem Ziel einer bundesweiten Regelung





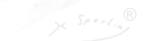
Ergebnis

- Klare weil widerspruchsfreie Rechtslage für Hundeführer und Verbandsrichter
- Einfache weil widerspruchsfreie Vermittlung von Prüfungsinhalten in der Hundeausbildung
- Hohe Akzeptanz von Prüfungsinhalten bei Hundeführern, Ausbildern und letztlich auch bei Verbandsrichtern
- Widerspruchsfreies geschlossenes und abgestimmtes Auftreten auch nach außen;
- Keine Kompetenzzweifel durch sich widersprechende Prüfungsinhalte bei Ministerien, Behörden und vor Gericht



Ergebnis

- Hohe Validität der Prüfungsfeststellungen aufgrund breiter und einheitlicher Feststellungsgrundlage infolge aufeinander abgestimmter Prüfungsordnungen – je größer die Übereinstimmung in den Prüfungsordnungen, um so eher lassen sie sich in ihrem Erfolg vergleichen und können Prüfungsergebnisse in einer Gesamtschau herangezogen werden
- Festigung der Deutungshoheit des JGHV und seiner Mitgliedsvereine in Fragen des Jagdgebrauchshundewesens





TOP 11 Wahlen

- a) Vorsitzender
- b) Stelly. Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Schriftührer
- e) 1. Beisitzer (wird gem. Satzung vom Vorstand gewählt, Meinung der Versammlung erbeten)
- f) 2. Beisitzer (wird gem. Satzung vom Vorstand gewählt, Meinung der Versammlung erbeten)
- g) 1. Kassenprüfer
- h) 2. Kassenprüfer





TOP 12 Anerkennung §52 LJG NRW

Beantragung der Anerkennung des JGHV Landesverband NRW e.V. als Vereinigung der Jäger gem. § 52 LJG NRW

Diskussion



Vielen Dank und Gute Heimfahrt



